Vereinbarung zur jährlichen unvermuteten örtlichen Kassenprüfung des Kulturraumes Oberlausitz - Niederschlesien von 2025 bis 2027

zwischen dem

Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
vertreten durch den 1. Beigeordneten, Herrn Thomas Gampe,
als Auftragnehmer

und dem

Kulturraum Oberlausitz - Niederschlesien, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
vertreten durch den Vorsitzenden des Kulturkonvents, Herrn Dr. Stephan Meyer,
als Auftraggeber

§ 1

Gemäß §7 Abs.2 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz - SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2018 (SächsGVBl. S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) i. V. m. § 11 der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz- Niederschlesien vom 26.02.2009 (SächsABl. S. 748) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.02.2019 (SächsABl. S. 503) sowie § 106 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05 2024 (SächsGVBl. S. 500) und §§ 15 ff der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüVO) vom 25.10.2011 (SächsGVBl. S. 604) geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28.03.2017 (SächsGVBl. S. 194), erfolgt die jährliche unvermutete Prüfung der Verbandskasse des Kulturraumes ab dem Jahr 2025 bis 2027 einschließlich der Erstellung der Prüfungsberichte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz.

Gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO, § 18 SächsKomPrüVO und § 11 Verbandssatzung legt das Rechnungsprüfungsamt einen Bericht über das Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung vor. Der Prüfungsbericht wird in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in einem Abschlussgespräch erläutert.

§ 2

Der Kulturraum hat seine Kassengeschäfte nach § 2 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) vom 26.01.2005 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 04.09.2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert wurde auf die Kreiskasse des Landkreises Görlitz übertragen. Der Kulturraum und die beauftragte Landkreiskasse sichern die Mitwirkung bei der unangekündigten jährlichen Kassenprüfung ab.

Die Prüfung erfolgt, soweit möglich, anhand der übergebenen Unterlagen zum Tagesabschluss bei der beauftragten Landkreiskasse bzw. in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Der Kulturraum trägt die Kosten der jährlichen unvermuteten örtlichen Kassenprüfung entsprechend § 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüVO).
Das Rechnungsprüfungsamt setzt als Vergütung für die Prüfungsleistung den Stundensatz für Personalkosten nach Vergütungsgruppen zuzüglich Sachkostenpauschale nach § 3 bs.5 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Landkreises Görlitz für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - KostS) vom 25.02.2010 in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung vom 21.09.2017 an
.
Für die Jahre 2025-2027 wird die vom 1. Beigeordneten veröffentlichte „Kostenfestsetzung für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten" in der jeweils aktuell gültigen Fassung einschließlich Personal- und Sachkostenübersicht für die EG 10 angewandt.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Reiskostengesetzes vom 12.12.2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) das zuletzt durch das Gesetz vom 17.05.2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert wurde.

Für die jährliche unvermutete Kassenprüfung wird ein Zeitaufwand von maximal 10 Stunden pro Jahr vereinbart. Falls sich im Zuge der Prüfung ein höherer Aufwand abzeichnet, teilt das Rechnungsprüfungsamt dies dem Kulturraum unverzüglich unter Angabe der Gründe mit und einigt sich mit ihm über die weitere Verfahrensweise.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe des Prüfungsberichtes mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen.

§ 4

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Görlitz, den 17. Dez. 2024

Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonvents
Oberlausitz-Niederschlesien

Görlitz, den 18.12.2024

Thomas Gampe
1. Beigeordneter
Landkreis Görlitz